

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 21.04.2020  
RS 21

Betrifft:        **COVID-19 – Zulässigkeit von Bauverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schutz der Bevölkerung und im vorrangigen Bestreben, die COVID-19-Pandemie bestmöglich einzudämmen, wurden durch die zuständigen Behörden zahlreiche verkehrsbeschränkende Maßnahmen verordnet.

**Dennoch sind Bauverfahren auch in der jetzigen Situation zulässig.**

Um rechtlicher Unsicherheit vorzubeugen, möchten wir Sie über die wesentlichen Punkte informieren.

### **1) Durchführung von Bauverfahren**

Gemäß § 3 verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz sind **mündliche Verhandlungen nicht zulässig**, wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind. Sie sind nur durchzuführen.

ren, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten, einschließlich der Entgegennahme mündlicher Anbringen sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. (Siehe auch unser Rundschreiben 08 vom 24. März 2020.)

**Da weder die NÖ Bauordnung (NÖ BO) 2014 noch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 eine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorsehen, sind Bauverfahren jedenfalls zulässig und durchzuführen.**

## **2) Weiterführung von Bauverfahren – Wahrung des Parteiengehörs**

Da die NÖ BO 2014 – wie bereits ausgeführt – keine Bauverhandlungen vorsieht, **können anhängige Bauverfahren grundsätzlich auch unter den aktuellen Bedingungen weitergeführt werden.**

Um jedoch vor Bescheiderlassung das Parteiengehör wahren zu können, ist es erforderlich, den Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, in den Akteninhalt Einsicht zu nehmen. Dies kann ohne Einschränkung auch durch die digitale Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an die jeweiligen Parteien erfolgen. Als mögliche Methoden kommen dabei E-Mail oder Downloadplattformen in Frage, wobei dies von der technischen Verfügbarkeit abhängig ist. **Selbstverständlich ist auch die Nutzung des normalen Postwegs möglich.**

Die digitale Übermittlungsmöglichkeit scheidet aus, wenn entweder Parteien nicht über die erforderlichen Voraussetzungen (keine EDV-Ausstattung, keine E-Mail-Adresse) verfügen oder die Unterlagen wegen ihrer Dateigröße oder ihres Umfangs nicht digital übermittelt werden können. Diese Problematik betrifft vor allem Planunterlagen, die nur analog vorliegen und in der Behörde nicht digitalisiert werden können.

In diesen Fällen ist eine **förmliche Akteneinsicht in der Behörde erforderlich, um das Parteiengehör rechtskonform wahren zu können.**

Trotz der geltenden Verkehrsbeschränkungen ist es **zulässig**, zu diesem Zweck die Behörde aufzusuchen, da die Durchführung einer derartigen Akteneinsicht zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist und somit von den geltenden Betretungsverboten der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 ausgenommen ist.

Bei der Durchführung der Amtshandlung muss aber sichergestellt sein, dass vor Ort zwischen den Personen ein **Abstand von mindestens einem Meter eingehalten** werden kann.

### **3) Entscheidungspflicht – Fristverlängerung**

Gemäß §§ 1 und 2 verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz wird die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen nicht eingerechnet.

Die jeweilige **Entscheidungsfrist beginnt daher am 1. Mai 2020 neu zu laufen**. Diese Regelung betrifft auch die in der NÖ BO 2014 geregelten Entscheidungsfristen, insbesondere auch jene für anzeigepflichtige Vorhaben nach § 15 NÖ BO 2014 und für bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 14 NÖ BO 2014. Dazu dürfen wir noch auf unser Rundschreiben 11 vom 30. März 2020 verweisen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl  
*Riedl eh.*  
Präsident

Mag. Gerald Poyssl  
*Poyssl eh.*  
Landesgeschäftsführer